

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**72. Jahrgang**

**Nr. 12**

**Samstag, den 14. Mai 2016**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 42</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks
<b>Seite 42/43</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
<b>Seite 43</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

**Kreis Mettmann****Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Frau Andrea Karnath, beschäftigt bei der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann – Abteilung Personalwesen – zuzuleiten.

Mettmann, den 14. April 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Ehrhardt

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.130, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.03.2016, Aktenzeichen: 36-13/ ME-SC 2904/ VA (S1)**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 02. Mai 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Heupel

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.05.2016, Aktenzeichen: ME-XG28 / 36-13**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 06. Mai 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Mitscha

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für [REDACTED]

liegt beim Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Verwaltungsgebäude 4, Zimmer 4.245, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.05.2016, Aktenzeichen: 32-2/Mo 0351**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr** sowie von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **13:00 bis 15:30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 04. Mai 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Murawa

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für [REDACTED]

liegt bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1, Zimmer 1.050, 40822 Mettmann, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Anhörung vom 10.05.2016, 36-22-22/Sto/Kosel**

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 07.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 10. Mai 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Imfeld

**Öffentliche Zustellung  
von Bußgeldbescheiden**

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntem Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

